

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 10

Ausgabetag:

26. Jahrgang

27.07.2018

Inhalt

Seite

1. Entgeltsatzung der Stadt Hamminkeln über die Abrechnung von Leistungen des Bauhofs/ des Bereitschaftsdienstes an Dritte 2
2. Öffentliche Zustellung gemäß §§ 1 und 10 Zustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) 6
3. Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft VI Hamminkeln-Ringenberg:
Die Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft VI Hamminkeln-Ringenberg mit dem Stand 11.01.2018 und Genehmigung vom 28.02.2018 liegt in der Zeit von 01.08.2018 bis 30.09.2018 an der Information im Rathaus zur Einsicht aus.

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Entgeltsatzung beschlossen:

7.10 Entgeltsatzung

Abrechnung von Leistungen der Stadt Hamminkeln gegenüber Dritten

Entgeltsatzung über die Abrechnung von Leistungen des Bauhofes/ Leistungen während des Bereitschaftsdienstes gegenüber Dritten

§ 1

Entgeltpflichtige besondere Leistungen

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen, in Form von Personal und Gerät, der Stadt Hamminkeln durch Dritte werden Entgelte gemäß Anlage zu dieser Satzung erhoben.
2. Die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Entgelttarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht. Durch die Entgegennahme und Ausführung von Aufträgen Dritter darf der reguläre Arbeitsbetrieb des Bauhofes nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Leistungen des Bauhofes stehen nicht in Konkurrenz zu Leistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner im Rahmen dieser Satzung ist derjenige, der die Handlung veranlasst bzw. in dessen Interesse sie vorgenommen wird, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt Hamminkeln schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
2. Die Stadt Hamminkeln erbringt auch Leistungen für Dritte. Dritte können öffentlich rechtliche Körperschaften, Vereine, Verbände, Organisationen, sonstige gemeinnützige Einrichtungen, sowie sonstige Dritte im Bereich der Stadt Hamminkeln sein.
3. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Verfahren für die Inanspruchnahme und die Durchführung von Leistungen

1. Leistungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages, der vom Bauhofleiter bzw. vom Bereitschaftshabenden zu genehmigen ist, ausgeführt.
2. Wenn ein Auftrag nicht bzw. nicht zu dem erwünschten Termin durchgeführt werden kann, erfolgt die Mitteilung, dass die Leistung nicht erbracht werden kann unverzüglich an den Auftraggeber, über den Bauhofleiter bzw. dem Bereitschaftsvorsteher der Stadt Hamminkeln.
3. Die Stadt Hamminkeln ist insbesondere bei Gefahr in Verzug berechtigt Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, durch den Bauhof beheben zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 4 Höhe des Entgeltes

1. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der aufgewendeten Zeit, nach Anzahl des eingesetzten Personals und nach Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte.
2. Die Abrechnung der Personaleinsatzstunden und Geräte- und Maschineneinsatzstunden erfolgt je angefangene Viertelstunde (15 Min.) der Inanspruchnahme. Für An- und Abfahrt wird pauschal eine halbe Stunde des entsprechenden Personaleinsatzes in Rechnung gestellt.
3. Der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen des Bauhofes liegt im Ermessen des Leiters des Bauhofes.

§ 5 Sicherheitsleistung

1. Die Stadt Hamminkeln kann für entgeltspflichtige Leistungen eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erheben.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

1. Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadt Hamminkeln.
2. Das festgesetzte Entgelt ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine anderen Fälligkeiten bestimmt sind.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können für jeden Folgetag der Verzögerung Verzugszinsen gemäß § 288 BGB erhoben werden. Das Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.
4. Entgelte werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn zur Beseitigung eines Schadens oder einer Gefahr der Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten der Stadt Hamminkeln erforderlich ist.

§ 7 Ausfallentschädigung

Wird eine beantragte und bereits zugesagte Leistung nicht oder nur teilweise abgefordert, so wird dadurch grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erlass des Rechnungsbetrages begründet, d.h. der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe nach Ablauf des festgesetzten Leistungsdatum fällig, es sei denn die Leistung wurde bis mindestens 3 Tage vor dem Leistungstermin abgesagt. Über Ausnahmen entscheidet der Bauhofleiter.

§ 8 Verarbeitung von personenbezogener Daten

Die Stadt Hamminkeln ist zum Zwecke der Ermittlung der Entgeltschuldner und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen gemäß §§ 3 - 9 und 37 des Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU vom 17.05.2018 zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die Satzung vom 20.12.2011 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entgelttarife zur Entgeltsatzung der Stadt Hamminkeln über die Abrechnung von Leistungen des Bauhofs/ des Bereitschaftsdienstes an Dritte

Die Tarife gelten je angefangene Viertelstunde. Für An- und Abfahrt wird pauschal eine halbe Stunde des entsprechenden Personaleinsatzes in Rechnung gestellt.

Alle Preise verstehen sich in EUR zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Personaleinsatz

Tarif	Wochentag	Tageszeit	Entgelt je angefangene Viertelstunde
A	Montag - Freitag	6.00 - 21.00 Uhr	17,50 €
B	Montag - Freitag	21.00 - 6.00 Uhr	20,00 €
C	Samstag	7.00 - 21.00 Uhr	22,50 €
D	Samstag	0.00 - 7.00 Uhr; 21.00 - 24.00 Uhr	25,00 €
E	Sonntag, Feiertag	7.00 - 21.00 Uhr	25,00 €
F	Sonntag, Feiertag	0.00 - 7.00 Uhr; 21.00 - 24.00 Uhr	27,50 €

Fahrzeuge, Maschinen, Kleingeräte

Ein Verleih von Fahrzeugen, Maschinen und Kleingeräten ohne Bedienung ist ausgeschlossen.

Tarif	Bezeichnung/ Gegenstand	Entgelt je angefangene Viertelstunde
1	LKW-Kipper mit Kran	20,00 €
2	Unimog	20,00 €
3	Radlader	6,00 €
4	Pritsche/ Kastenwagen	2,50 €
5	Tandemvibrationswalze	4,00 €
6	Einachshänger	0,75 €
7	Flächenrüttler AT 1000	4,00 €
8	Kompressor	4,00 €
9	Motorsäge	5,00 €
10	Freischneider	5,00 €

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Leihgebühr von Absperrungen und Verkehrszeichen (je Woche)

Tarif	Bezeichnung/ Gegenstand	Entgelt je Woche je Schild bzw. je Barke
11	Verkehrsschild mit Pfosten und Fuß	5,50 €
12	Bake mit drei Warnleuchten (gelb)	11,00 €
13	Bake mit fünf Warnleuchten (rot)	15,00 €

Für das Ausleihen von Verkehrszeichen und Absperrrichtungen wird eine Kautions von 100,00 € erhoben. Die maximale Ausleihdauer beträgt 14 Tage.

Vor der Ausleihung von Verkehrsschildern und Absperrungen ist die erforderliche verkehrsbehördliche Genehmigung des Ordnungsamtes der Stadt Hamminkeln zu beantragen und die beabsichtigte Ausleihung beim Bauhof anzumelden.

Nach erteilter Genehmigung sind die Artikel gegen Vorlage der Genehmigung beim Bauhof der Stadt Hamminkeln abzuholen. Bei Lieferung der Verkehrsschilder/ Barken werden der Personaleinsatz und der Fahrzeugeinsatz in Rechnung gestellt.

Sollten Geräte bzw. Leistungen abgefragt werden, die in der vorliegenden Tarifliste nicht enthalten sind, wird ein individuelles Angebot erstellt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

Stadt Hamminkeln

Herrn
Andreas Wolfgang Großjohann
Rheinstraße 5
46499 Hamminkeln

Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln
Web www.Hamminkeln.de
Fachdienst 22 – Steuern – Abgaben - Beiträge
Auskunft erteilt Herr ten Haaf
Zimmer 9 (Erdgeschoss)
eMail Jan-Mark.tenHaaf@Hamminkeln.de
Telefon (02852) 88 109
Fax (02852) 88 44 109
Aktenzeichen: 130 201.3.01319.4
Datum: 27.07.2018

Öffentliche Zustellung

§§ 1 und 10 Zustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Der Bescheid vom 26.06.2018 über die Festsetzung einer Kommunalabgabe wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten in den Räumen des Steueramtes eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Ablauf eines Monats nach Zustellung endet die Widerspruchsfrist für den vorgenannten Bescheid.

Im Auftrag

gez.
van der Linde

Öffnungszeiten:	Montag – Donnerstag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Freitag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr